

## SCHIEDSGERICHTSHOF

---

Urteil Nr. 25/91 vom 10. Oktober 1991

---

Geschäftsverzeichnissnr. 300

*In Sachen* : Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 7. November 1990 über die Organisation und Anerkennung der örtlichen Rundfunksender, erhoben von der VoG "Contact, niet-openbare radio" und anderen.

Der Schiedsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern F. Debaedts, L. De Grève, H. Boel, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

### *I. Klagegegenstand*

Mit Klageschrift, die mit am 12. Juli 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde, beantragen folgende Klägerinnen die einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 7. November 1990 über die Organisation und Anerkennung der örtlichen Rundfunksender :

- die VoG Contact, nichtöffentliche Rundfunkanstalt, mit Sitz in 1000 Brüssel, L. Lepagestraat 9;
- die VoG Firenze, mit Sitz in 8830 Gits-Hooglede, Bruggesteeweg 116 D;
- die VoG Vrije Radio Leuven, mit Sitz in 3000 Löwen, Kolonel Begaultlaan 9;
- die VoG A.O.S., mit Sitz in 2140 Borgerhout, Hof ter Lo 7/47;
- die Gen. Contact Franchising, mit Sitz in 1190 Brüssel, Minervalaan 21;

Mit derselben Klageschrift beantragen die Klägerinnen die teilweise Nichtigerklärung des besagten Dekrets.

Mit Klageschrift, die mit am 26. Juli 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde, reichen dieselben Klägerinnen eine neue Klage auf einstweilige Aufhebung des vorgenannten Dekrets ein.

### *II. Verfahren*

Durch Anordnung vom 15. Juli 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes benannt.

Die referierenden Richter H. Boel und L. François haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Durch Anordnung vom 23. Juli 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Sitzungstermin für die Verhandlung über die mit Klageschrift vom 12. Juli 1991 erhobene Klage auf einseitige Aufhebung auf den 19. September 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die klagenden Parteien und die in Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes erwähnten Obrigkeiten mit am 25. Juli 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

Durch Anordnung vom 30. Juli 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Sitzungstermin für die Verhandlung über die mit Klageschrift vom 26. Juli 1991 erhobene Klage auf einseitige Aufhebung ebenfalls auf den 19. September 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die klagenden Parteien und die in Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes erwähnten Obrigkeiten mit am 1. August 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 19. September 1991

- erschienen  
RA B. Maes, in Brüssel zugelassen, loco RA R. Bützler, beim Kassationsgerichtshof zugelassen, für die vorgenannten klagenden Parteien,  
RA J. Six, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,  
RA P. Legros, in Brüssel zugelassen, für die Französische Gemeinschaftsexekutive, Avenue des Arts 19 a-d, 1040 Brüssel,
- haben die referierenden Richter H. Boel und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, die sich auf den Gebrauch der Sprachen vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Gesetzgebung*

Das Dekret vom 7. November 1990 bezieht sich auf die Organisation und Anerkennung der örtlichen Rundfunksender in der Flämischen Gemeinschaft. Es betrifft durch die Privatinitiative errichtete Rundfunksender, die sich an eine räumlich begrenzte Gemeinschaft wenden.

Kapitel II bezieht sich auf die Gründung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Rates für örtliche Rundfunksender.

Kapitel III bezieht sich auf die Anerkennung der örtlichen Rundfunksender. Artikel 5 bestimmt die verschiedenen Anerkennungsbedingungen. Artikel 6 verbietet das Senden von Wahlpropaganda. Die Artikel 7 und 8 beziehen sich auf das Anerkennungsverfahren. Artikel 9 betrifft die Suspendierung und den Widerruf der Anerkennung. Artikel 10 bezieht sich auf die Dauer und Verlängerung der Anerkennungen. Artikel 11 bezieht sich auf die Sendegenehmigung.

Kapitel IV enthält Schluß- und Übergangsbestimmungen.

#### *IV. In rechtlicher Beziehung*

A.1. Die klagenden Parteien bringen einen Klagegrund hervor, wobei sie eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend machen. Mehrere Bestimmungen des Dekrets stünden im Widerspruch zu diesen Verfassungsvorschriften.

A.1.1. Artikel 2.2 Absatz 1 letzter Satz bestimmt, daß sich der theoretische Sendebereich der örtlichen Rundfunksender auf einen Umkreis von 8 Kilometern beschränkt und daß die Flämische Exekutive eine Abweichung hiervon in der Brüsseler Hauptstädtischen Region einräumen kann. Diese Bestimmung beinhalte - so die klagenden Parteien - mindestens zwei Diskriminierungen und zwar

- zwischen den flämischen örtlichen Rundfunksendern in der Brüsseler Hauptstädtischen Region und den anderen flämischen Rundfunksendern;
- zwischen den flämischen örtlichen Rundfunksendern in ihrer Gesamtheit und den französischsprachigen Rundfunksendern.

A.1.2. Laut den Artikeln 2.6 und 5 11° müssen die flämischen örtlichen Rundfunksender dafür sorgen, daß der Sendung ihrer Programme mindestens zweimal pro Stunde ein sogenannter "Rufname" vorangeht, während diese Verpflichtung weder den französischsprachigen privaten Rundfunksendern noch der BRTN auferlegt werde.

A.1.3. Laut Artikel 5 1° und 6° müssen die örtlichen Rundfunksender unabhängig von einer politischen Partei,

einem Berufsverband oder einer Organisation mit gewerblichem Zweck sein, während die Rundfunksender Eigentum einer Vereinigung ohne Gewinnzweck sein müssen, die sie verwaltet und deren Verwalter weder ein politisches Amt innehaben noch Verwalter einer anderen Vereinigung, die einen örtlichen Rundfunksender besitzt und/oder verwaltet, oder eines Berufsverbandes sein dürfen, noch eine Führungsposition in einem solchen Berufsverband haben dürfen. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß an die französischsprachigen Rundfunksender keine solchen Anforderungen gestellt würden.

A.1.4. Laut Artikel 5 10° und 13° muß sich die Gesamtheit der von den örtlichen Rundfunksendern ausgestrahlten Berichterstattung zu mindestens 50% auf das eigene Sendegebiet beziehen, während die ausgestrahlte Handelswerbung hauptsächlich gebietsspezifisch sein muß. Abgesehen von den kaum zu überwindenden praktischen Problemen, die diese Bestimmung - so die klagenden Parteien - mit sich bringe, finde sich in keinem anderen Text bezüglich der örtlichen Rundfunksender eine derartige Beschränkung wieder.

A.1.5. Artikel 5 12° und 13° in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 erlegt den örtlichen Rundfunksendern bei sonstiger Suspendierung der Anerkennung die Verpflichtung auf, sämtliche mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen bezüglich der Gestaltung von Programmteilen oder ausgestrahlter Handelswerbung an die Exekutive weiterzuleiten. Nirgendwo sei - den klagenden Parteien zufolge - eine dermaßen weitgehende Kontrollbefugnis über an sich vertrauliche Vereinbarungen mit Dritten in der Gesetzgebung der Französischen Gemeinschaft festzustellen; genausowenig sei die BRTN zu einer solchen Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gehalten.

A.2. Die klagenden Parteien legen die Tatsachen dar, aus denen ihrer Ansicht nach hervorgehen soll, daß die unmittelbare Anwendung des angefochtenen Dekrets zu einem schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil führen könnte.

A.2.1. Die ersten vier klagenden Parteien gehören - zusammen mit mehreren anderen über das Land verteilten nichtöffentlichen Rundfunksendern - zu einem Netz (Radio Contact) von örtlichen Rundfunksendern; dazu haben sie mit der fünften klagenden Partei eine Franchisingvereinbarung getroffen.

Sowohl die ausdrückliche Absicht der Einreicher des Dekretsvorschlags als auch der Wortlaut der angefochtenen Dekretsbestimmungen ließen - so die klagenden Parteien - keinen Zweifel darüber bestehen, daß ein derart aufgefaßtes Netz von örtlichen Rundfunksendern völlig unvereinbar mit der unmittelbaren Durchführung des Dekrets sei.

Die unmittelbare Durchführung des Dekrets würde also ohne weiteres zur Einstellung jeder Tätigkeit der klagenden Parteien führen und ihnen demzufolge einen "schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil" im Sinne der Artikel 20 1° und 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof zufügen.

A.2.2. Diese Einstellung setze ebenfalls den Betrieb der Werbeverwaltung IP/Transistor, der Nachrichtenbüros und der Betriebsgesellschaft verschiedener örtlicher Rundfunksender aufs Spiel. Auch französischsprachige Rundfunkaktivitäten würden Nachteile empfinden, während Arbeitnehmer entlassen werden müßten.

A.2.3. Die Homogenität und Erkennbarkeit des "Radio Contact"-Netzes sei völlig ausgeschlossen, was insofern, als es ihm noch gelingen könnte zu überleben, zu drastischen Abstrichen bei den Werbeeinnahmen und somit bei den Betriebsmitteln führen werde, und zwar derart, daß die Struktur der Sendeanstalt tiefgreifende Änderungen erfahren und ihre Qualität sich verringern werde. Dies werde zu einem Verlust an Zuhörern und zu einer Abnahme der Anzahl der Werbeinteressenten führen; diese würden sich an die BRTN oder an französischsprachige Rundfunksender wenden.

#### *Hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.1. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei grundsätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann :

- 1° Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- 2° Die unmittelbare Durchführung des angefochtenen Gesetzes muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Zur Beurteilung der zweiten vorgenannten Bedingung bestimmt Artikel 22 desselben Gesetzes außerdem folgendes : "Die Klageschrift enthält eine Darstellung des Sachverhalts, aus der hervorgehen soll, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen könnte".

Die im Gesetz verwendete Terminologie führt zu der Annahme, daß, um als ernsthaft im Sinne des Gesetzes zu gelten, es nicht genügt, wenn ein Klagegrund offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muß er auch nach einer ersten Prüfung der dem Hof in diesem Stand des Verfahrens zur Verfügung stehenden Elemente begründet erscheinen.

B.2. Die verfassungsmäßigen Vorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen

bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß es keinen vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erstrebten Zweck gibt.

B.3. Die verschiedenen von den klagenden Parteien beanstandeten Diskriminierungen beruhen auf drei Vergleichen :

*Vergleich der Situation der flämischen örtlichen Rundfunksender mit der Situation der französischsprachigen Rundfunksender*

B.4. Laut Artikel 59bis §2 der Verfassung regeln die Gemeinschaftsräte durch Dekret - jeder für seinen Bereich - die kulturellen Angelegenheiten. Rundfunk und Fernsehen sind - von zwei Ausnahmen abgesehen - durch das Gesetz vom 21. Juli 1971 diesen kulturellen Angelegenheiten zugeordnet worden. Wie das Gesetz vom 21. Juli 1971 enthält das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung in Artikel 4 eine Aufzählung der kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis der Verfassung bezieht, und erwähnt diesbezüglich zu Ziffer 6° "Rundfunk und Fernsehen, mit Ausnahme der Sendung von Mitteilungen der Nationalregierung". Ähnliche Bestimmungen gelten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Die Autonomie, die diese Bestimmungen den Gemeinschaften gewähren, hat zur Folge, daß von den jeweiligen Dekretgebern eine unterschiedliche Politik geführt werden darf. Diese Autonomie wäre gegenstandslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen denjenigen, für die die jeweiligen Vorschriften bestimmt sind, die in derselben Angelegenheit auf der einen bzw. auf der anderen Seite gelten, als im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung stehend betrachtet würden. Der von den klagenden Parteien gemachte Vergleich zwischen den von zwei Gemeinschaften ausgehenden Rechtsnormen in bezug auf örtliche Rundfunksender ist rechtlich unerheblich.

*Vergleich der Situation der flämischen örtlichen Rundfunksender mit der Situation des BRTN-Rundfunks*

B.5. Die jedem örtlichen Rundfunksender auferlegte Verpflichtung, in regelmäßigen Zeitabständen seinen "Rufnahmen" zu wiederholen, und die Verpflichtung, die Behörde von den mit Dritten getroffenen Vereinbarungen in bezug auf die Vergabe von Unteraufträgen für Programme sowie auf Handelswerbung in Kenntnis zu setzen, haben einerseits zum Zweck, die gegenseitige Autonomie der jeweiligen örtlichen Rundfunksender zu gewährleisten und zu verhindern,

daß sie von Gruppen abhängen, deren Wirkungsbereich sich auf ein weites Gebiet erstrecken würde, und andererseits, die Aufsicht über diese Autonomie zu ermöglichen. Diese Verpflichtungen hängen mit jener Debatte zusammen, die sich darauf bezieht, welcher Platz in dieser Angelegenheit dem öffentlichen bzw. dem privaten Unternehmertum einzuräumen ist und welche Auflagen dem einen oder dem anderen abverlangt werden könnten.

Innerhalb der Grenzen der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung stellt sich heraus, daß die Beurteilung der durch die angefochtenen Bestimmungen den privaten Rundfunksendern abverlangten Auflagen eine dem zuständigen Normgeber obliegende Opportunitätsentscheidung darstellt.

*Vergleich der Situation der flämischen örtlichen Rundfunksender in der Brüsseler Hauptstadtischen Region mit der Situation der örtlichen Rundfunksender in der Flämischen Region*

B.6.1. Nach den parlamentarischen Vorarbeiten zum Dekret war die durch Artikel 2.2 Absatz 1 der Flämischen Exekutive eingeräumte Zuständigkeit, für die Brüsseler Hauptstadtische Region von der Regel des Umkreises von acht Kilometern abzuweichen, notwendig, um jedem der betroffenen Rundfunksender eine ausreichende Hörerschaft zu ermöglichen. Einerseits gäbe es die Gefahr der Interferenz, welche dieser Region eigen ist (Dok., Flämischer Rat, 1989-1990, Aktenstück 285, Nr. 10, SS. 9, 29, 30 und 42). Andererseits war dieselbe Abweichungsmöglichkeit erwünscht, damit die Flamen der gesamten Agglomeration von mehreren flämischen örtlichen Rundfunksendern erreicht werden können (ebenda, S. 38).

B.6.2. Aus einer ersten Prüfung, die der Hof im Rahmen des Verfahrens auf einstweilige Aufhebung hat vornehmen können, geht nicht hervor, daß die von den Klägerinnen beanstandete Unterscheidung zwischen den örtlichen Rundfunksendern je nachdem, ob sie in der Brüsseler Hauptstadtischen Region gelegen sind oder nicht, nicht im Hinblick auf den vom Dekretgeber verfolgten Zweck gerechtfertigt werden könnte oder daß es keinen vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen der angefochtenen Bestimmung und dem erstrebten Zweck gäbe.

B.7. Der Hof stellt fest, daß die Bedingung, wonach ernsthafte Klagegründe vorzubringen sind, nicht erfüllt ist. Die andere Bedingung, wonach die unmittelbare Durchführung des Dekrets einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen soll, braucht somit nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen :

DER HOF

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 7. November 1990 über die Organisation und Anerkennung der örtlichen Rundfunksender zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 1991.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) J. Delva